

BRUNO PRIMETSHOFER

## Warum sollte der Staat Großkirchen fördern?

Durch die Schaffung gesetzlich anerkannter Kirchen (Religionsgesellschaften) nimmt der Staat eine Privilegierung (Förderung) derselben vor. Diese Kirchen bilden aufgrund ihrer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung einen stabilisierenden Faktor in der Gesellschaft und sind Dialogpartner für den Staat bei der Entscheidung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen. Mit ihren Leistungen auf dem Schulsektor, der Alten- und Krankenfürsorge, sowie auf kulturhistorischem Gebiet sind die Kirchen eine bedeutende (finanzielle) Entlastung für den Staat. Die auf diesen Gebieten durch den Staat erfolgende Förderung liegt daher in dessen eigenem Interesse. – Der Autor ist Professor für Kirchenrecht an der Universität Wien. (Redaktion)

### 1. Gesetzlich anerkannte – nicht anerkannte Kirchen

Die (von der Redaktion) etwas provokant formulierte Frage differenziert zunächst nicht, um welchen Staat es sich handelt. Denn grundlegend für die Beantwortung der Frage ist wohl das dem Bezugsverhältnis von Staat und Kirche zugrundeliegende Modell. Für einen Staat, der Religion und staatliche Ordnung in eins setzt, der sich demzufolge als „Gottestaat“ versteht, kann sich eine Frage der genannten Art überhaupt nicht stellen. Wenn ein offenbartes heiliges Buch (der Koran) zugleich Grundlage der staatlichen Rechtsordnung ist, dann liegt die Förderung der (Staats)religion im ureigensten staatlichen Interesse.

Die zur Behandlung stehende Frage geht aber offensichtlich von einem religiös-weltanschaulich neutralen Staat aus, der sich einer Mehrheit von Religionsgemeinschaften gegenüber sieht. Hier stellt sich für den Staat zunächst die Frage, ob er diese Religionsgemeinschaften alle völlig gleich behandelt, oder ob er Differenzierungen anbringt. Und wenn letzteres, dann ist erneut zu fragen, nach welchen Gesichtspunkten diese Differenzierungen erfolgen. Im Ergebnis werden diese Unterscheidungen oftmals auf eine Besserstellung und damit verbundene Förderung der einen Gruppe von Religionsgemeinschaften gegenüber der anderen hinauslaufen. Geht man etwa von der Rechtslage in Österreich aus (in Deutschland und der Schweiz ist sie in dieser Hinsicht ähnlich), so zieht sich eine grundlegende Unterscheidung durch das österreichische Staatskirchenrecht, nämlich die zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) und nichtanerkannten. Und dies auch angesichts einer grundrechtlich abgesicherten Glaubens-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>1</sup>, die in bezug auf die Ausübung dieser Grundrechte keinerlei Unterscheidung, weder hinsichtlich des Religionsbekenntnisses an sich, noch auch hinsichtlich des Adressatenkreises (In- und Ausländer sind diesbezüglich völlig gleichgestellt), vornimmt.

<sup>1</sup> Bezüglich der verfassungsrechtlichen Grundlagen dieser Grundrechte vgl. H. Schwendenwein, Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen 1992, 67–91.

Die Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und nichtanerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) ist nicht identisch mit der (zahlenmäßigen) Größe der verschiedenen Kirchen; anders ausgedrückt: nicht alle gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) sind als „Großkirchen“ zu bezeichnen<sup>2</sup>. Dennoch kann die Beantwortung der gestellten Frage nicht von der Tatsache dieser Unterscheidung abgekoppelt werden, denn tatsächlich läßt der Staat den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung eine Förderung zuteil werden. Es ist also zunächst einmal den aus der Sicht des Staates vorhandenen Motiven für die Gewährung von Anerkennung nachzugehen, und anschließend ist kurz der materielle Inhalt der mit der Anerkennung verbundenen „Förderung“ zu behandeln. Wir haben uns also zunächst zu fragen, warum ein weltanschaulich neutraler Staat (wie Österreich) heute noch an der Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) und nicht anerkannten festhält.

#### a) Motive des historischen Gesetzgebers

Hierbei ist freilich zu bemerken, daß jedenfalls die österreichische Gesetzgebung in den rund eineinhalb Jahr-

hunderten, seit es diese Unterscheidung gibt, von einer deutlichen *Verringering* der Gegensätze zwischen beiden Gruppen von Kirchen und Religionsgesellschaften geprägt ist. Während nämlich das Staatsgrundgesetz aus 1867<sup>3</sup> die *öffentliche* Religionsübung als Reservatrecht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften festlegte – den nicht-anerkannten war nur die *häusliche Religionsübung* gestattet (Art. 15 und 16 Staatsgrundgesetz) – wurden derartige Ungleichheiten schon durch die spätere *Verfassungsgesetzgebung* entschärft<sup>4</sup>. Ein Blick in die *einfache Bundesgesetzgebung* etwa im Bereich des Strafrechts zeigt, daß der frühere (aufgrund des Strafgesetzes von 1852) einseitig auf den Schutz gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften abstellende strafrechtliche Tatbestand der Beleidigung einer Kirche und Religionsgesellschaft<sup>5</sup> als solcher nicht mehr existiert. Das gegenwärtig geltende Strafgesetzbuch (1975) faßt unter den Deliktstatbeständen „Herabwürdigung religiöser Lehren“ (§ 188) sowie „Störungen der Religionsübung“ (§ 189) ganz allgemein die im Inland bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften als schutzwürdige Objekte ins Auge. Wenngleich also in den angeführten Bereichen der Unterschied zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und

<sup>2</sup> Nach den Ergebnissen der Volkszählung 1991 ergibt sich folgende Zusammensetzung: Römisch-Katholisch 78,14%; Evangelisch 5,00%; Islamisch 2,04%; Altkatholisch 0,24%; Israelitisch 0,09%; Sonstige ca. 1,50%; Ohne Bekenntnis 8,64%; Keine Angabe 3,39%.

<sup>3</sup> Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21. 12. 1867, RGBI 142.

<sup>4</sup> Art 63 des Staatsvertrags von St. Germain (10. 9. 1919, StGBI 303/1920) gewährt allen Einwohnern Österreichs das Recht, „öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar ist“.

<sup>5</sup> Vgl. § 303 StG (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft). – Der Tatbestand der Religionsstörung (§ 122 lit. b StG) hingegen hatte allgemein die im Staat bestehenden Religionsbekenntnisse, also auch die nicht anerkannten, im Auge. Vgl. H. Klecatsky – H. Weiler, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1958, 180, Anm. 2.

Religionsgesellschaften und nichtanerkannten gefallen ist, bedeutet das keinesfalls, daß der Unterschied als solcher nicht weiterhin besteht<sup>6</sup>.

Bei einem Blick in die Vergangenheit ist man zunächst erstaunt, mit welchem Maß an staatskirchlicher Überheblichkeit vor 100 Jahren über Wert oder Unwert einzelner Religionsgemeinschaften geurteilt wurde. Im Zuge der Diskussion um Art 16 StGG (dadurch wurde den nichtanerkannten Religionsgesellschaften die häusliche Religionsübung gestattet) wird der „gediegene Gehalt“ der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften von den „Dilettanterien“ der gesetzlich nicht anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) abgehoben<sup>7</sup>.

Derartige Wertungen über den sozusagen innerreligiösen Gehalt einzelner Kirchen und Religionsgesellschaften nimmt der moderne Staat heute begreiflicherweise nicht mehr vor. Dennoch aber ist das Modell einer Anerkennung und die damit verbundene Besserstellung gegenüber den nichtanerkannten heute noch ein Instrumentarium, das für den Staat von nicht geringem Interesse ist. Denn die Anerkennung bedeutet ja aus der Sicht des Staates, daß ihm eine Kirche (Religionsgesellschaft) in einer rechtlich

faßbaren Gestalt entgegentritt. Der Staat weiß um die Struktur dieser Religionsgemeinschaft, er hat einen einigermaßen bestimmbaren Gesprächspartner, und er hat vor allem, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, die Erscheinungsform dieser Kirche (Religionsgesellschaft) einer vorausgehenden Kontrolle unterworfen, da ja die Anerkennung einer Kirche (Religionsgesellschaft) an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, insbesondere, „daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält“, und daß ferner „die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist“<sup>8</sup>. Anerkennung war für den historischen Gesetzgeber zweifellos (auch) ein Instrument, mit Hilfe dessen er den Bereich des „Religiösen“ kritisch im Auge behalten konnte. Mit der Anerkennung tritt eine Kirche (Religionsgesellschaft) in den Bereich des staatlich Kontrollierbaren, nichtanerkannte Religionsgemeinschaften werden deutlich schlechter gestellt, ihnen wird sogar anfangs die öffentliche Religionsübung vorenthalten. Mit diesem Druck sollte zweifellos auch ein Anreiz geschaffen werden, die Aner-

<sup>6</sup> §3 des Vereinsgesetzes (BGBl 233/1951) ist auf „Religionsgesellschaften“ nicht anwendbar. Demzufolge können gesetzlich nicht anerkannte Religionsbekenntnisse sich derzeit nicht auf der Grundlage eines (privaten) Vereins konstituieren, was eine bedeutende Schlechterstellung gegenüber den anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) mit sich bringt, da diese ja aufgrund der Anerkennung die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben. Über die jüngste Rechtsentwicklung in diesem Zusammenhang vgl. I. Gampl/R. Potz/B. Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht, II (1993), 128, Anm. 15.

<sup>7</sup> Ein Abgeordneter der „Vereinigten juridisch-politischen Commission des Herrenhauses“ führte in bezug auf nicht anerkannte Kirchen (Religionsgesellschaften) u.a. aus, daß „gegenüber dem gediegenen Gehalt unserer Religionen derlei Dilettanterien, ... wenn sie nicht lediglich das Schild sind, hinter welchem andere Bestrebungen sich bergen, nicht eben ein Gegenstand sind, ... welcher unser positives Interesse in Anspruch nehmen würde“. Vgl. E. C. Hellbling, Religionsverbände und Staat, in: ÖAKR 17 (1966), 154.

<sup>8</sup> Anerkennungsgesetz 20.5.1874, RGBI 68/1874, §1, 1 und 2. M. Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, Wien 1895, I, 13f.

kennung anzustreben und damit aus dem Dunstkreis des Unbekannten, dem Staat gegebenenfalls sogar Spekulationen<sup>9</sup>, in das Rampenlicht der staatskirchenrechtlichen Öffentlichkeit zu treten.

*b) Motivation des derzeitigen Gesetzgebers*

Worin könnte heute das Interesse eines Staates an einer Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes, das heißt der Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) und nichtanerkannten liegen? Bestehen vielleicht doch noch Reste eines dem historischen Gesetzgeber noch sehr wichtigen Anliegens, nämlich mittels der Anerkennung eine genaue Kenntnis der „Interna“ einer Kirche (Religionsgesellschaft) zu bekommen und damit eine gewisse Kontrolle auszuüben? Dagegen wäre aber zu fragen, ob diese Kontrolle angesichts eines Grundrechts auf freie, öffentliche oder private Religionsübung überhaupt sinnvoll beziehungsweise effizient ist. Unterscheidet sich, was diesen Bereich anlangt, im Ergebnis das System der USA, das heißt das der (friedlichen) Trennung zwischen Kirche und Staat erheblich von dem unsrigen? Können Fehlentwicklungen im Bereich des Religiösen, etwa unter dem Vorwand geistiger Leitung

auf tretende totalitäre Vereinnahmungen des einzelnen Mitglieds durch skrupellose religiöse Führerpersönlichkeiten, mit Hilfe des österreichischen Systems der Unterscheidung zwischen den beiden Gruppen von Kirchen (Religionsgesellschaften) besser hintangehalten werden? Ereignen sich derartige Praktiken, die teilweise bereits besorgniserregende Ausmaße annehmen, nicht auch im Bereich anerkannter Religionsgemeinschaften? Und erweisen sich die (spärlichen) Tatbestände im Bereich des Strafrechts nicht grundsätzlich als stumpfe Waffe, unabhängig davon, ob in einem Staat gesetzlich anerkannte Kirchen (Religionsgesellschaften) bestehen oder nicht?

Wenngleich somit auch manche für den historischen Gesetzgeber noch vorhandene Interessen an der Unterscheidung zwischen den beiden Gruppen von Kirchen und Religionsgesellschaften zurückgetreten sind<sup>10</sup>, so bedeutet dies keinesfalls, daß der religiös neutrale Staat nicht auch heute noch ein vitales, auch in verschiedenen Formen der Förderung zum Ausdruck kommendes Interesse am Fortbestand der gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) hätte. Dieses Interesse beruht zum einen in der (grundsätzlich) breiten Akzeptanz der gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) in der österreichi-

<sup>9</sup> Vgl. oben Anm. 7.

<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß der neueren Rechtsentwicklung zufolge ein klagbarer Rechtsanspruch auf Anerkennung angenommen wird, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung (gemäß dem Anerkennungsgesetz aus 1874) gegeben sind. Bisher wurde überwiegend die Auffassung vertreten, daß bezüglich der Gewährung der Anerkennung auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kein klagbarer Anspruch bestehe, sondern die Gewährung der Anerkennung im Ermessen des Bundesministers liege. Vgl. H. Kalb, Durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Anerkennung? in: ÖAKR 40 (1991), 113–124. Vgl. H. Klecatsky, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in: R. Machacek/W.P. Pahr/G. Stadler (Hg.), 40 Jahre EMRK Grund- und Menschenrechte in Österreich Bd. II, Kehl/Rhein 1992, 499.

schen Bevölkerung und zum anderen in dem enormen kulturhistorischen Potential, dessen Träger zu einem erheblichen Teil Kirchen (Religionsgesellschaften) sind. Ohne Übertreibung läßt sich sagen, daß das gesellschaftliche Erscheinungsbild Österreichs ein wesentlich anderes wäre, wenn es die mit dem gegenwärtigen Rechtsstatus ausgestatteten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht gäbe. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang das stabilisierende Element der „großen“ Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber da und dort auftretenden (auch religiösen) Fundamentalisten, soweit diese einen gesellschaftlichen Störfaktor darstellen. Die „Förderung“ dieser Kirchen mit Hilfe der derzeitigen Rechtslage stellt daher einen Beitrag des Gesetzgebers zur Erhaltung der österreichischen Identität dar.

## 2. Förderung von Kirchen in staatlichem Interesse

Es gibt einen umfassenden Bereich, in dem das Interesse des Staates an der Förderung bestimmter Kirchen (Religionsgemeinschaften) relativ leicht zu erweisen ist, weil derartige Förderungen indirekt dem Staat selbst zugute kommen. Durch diese Leistungen erfährt er selbst eine spürbare Entlastung, und bei Wegfall derselben würde er erheblich mehr an Lasten (auch finanzieller Natur) zu tragen haben. Hier ist zunächst der gesamte sozial-caritative Bereich der Kirche(n) anzuführen (Krankenhäuser, Alten-

und Pflegeheime), die Erziehung (Kindergärten, Schulen aller Art) und der große Bereich des Kulturellen.

### a) Konfessioneller Religionsunterricht

Was den Bereich des *Schulischen* anlangt, so sind derzeit verschiedene Formen staatlicher Förderung festzustellen. Da ist zum einen die Bezahlung des *Religionsunterrichts* der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu erwähnen. Hierbei ist die Frage nicht entscheidend, ob die Religionslehrer in einem Dienstverhältnis zum gesetzlichen (staatlichen) Schulerhalter (Bund, Land, Gemeinden) stehen oder lediglich von der betreffenden Kirche (Religionsgesellschaft) selbst bestellt sind. In beiden Fällen erfolgt eine Entlohnung von seiten des Staates.

An den weitaus meisten Schultypen Österreichs ist Religionsunterricht Pflichtgegenstand für Schüler, die einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnis angehören und nicht vom Religionsunterricht abgemeldet wurden<sup>11</sup>. Die mit der Bezahlung des Religionsunterrichts verbundene Förderung – allerdings nur für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften – ist im sogenannten „Zielparagraphen“ des Schulorganisationsgesetzes festgelegt: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungs-

<sup>11</sup> Die Abmeldung kann ab dem 14. Lebensjahr durch den betreffenden Schüler selbst erfolgen, vor diesem Zeitpunkt durch die gesetzlichen Vertreter. Vgl. dazu Religionsunterrichts-Gesetz 13.7.1949, BGBl 190/1949, § 1,3.

stufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen“<sup>12</sup>.

Die Einbeziehung einer religiösen Dimension in die schulische Erziehung ist vom österreichischen Gesetzgeber also vorgegeben. Es handelt sich zwar hierbei nicht um eine *Verfassungsnorm*, aber der größere Teil der Schulgesetze, darunter auch das Schulorganisationsgesetz, sind in gleicher Weise wie Bundesverfassungsgesetze insofern rechtlich besonders abgesichert, weil zu ihrer Änderung dieselben Mehrheitsverhältnisse wie bei Bundesverfassungsgesetzen erforderlich sind, das heißt Zweidrittelmehrheit bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten zum Nationalrat.

Man kann also sagen, daß der österreichische Gesetzgeber eine religiöse Erziehung der Jugend im Rahmen der Schule verpflichtend vorgezeichnet hat. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß der Religionsunterricht *verpflichtend* sein muß, was er ja auch, der gegebenen Rechtslage zufolge, nicht an allen Schultypen ist. Von der Vorgabe des Zielparagraphen her wäre es auch denkbar, daß der Religionsunterricht zwar verpflichtend *angeboten* werden muß, der Besuch aber den Schülern grundsätzlich freigestellt wäre. Hierbei braucht nicht gesondert aufgewiesen zu werden, daß die Deklarierung des Religionsunterrichts (der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) als Pflichtgegenstand natürlich an die

Grenzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit gebunden ist; der Staat kommt dieser verfassungsrechtlichen Bindung durch die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht nach.

Vom Zielparagraphen des Schulorganisationsgesetzes her würde sich noch nicht die Verpflichtung ergeben, den Religionsunterricht *konfessionell* zu gestalten. Es könnte auch ein *überkonfessionell* orientierter Religionsunterricht angeboten werden. Tatsächlich ist der Religionsunterricht in Österreich aufgrund einer langen Rechtstradition an die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geknüpft und damit konfessionell gebunden. Für eine überkonfessionelle Gestaltung des Religionsunterrichts können m.E. allerdings keine wirklich stichhaltigen Argumente ins Treffen geführt werden. Zunächst wäre wohl die Frage zu erörtern, *wer* für die Abhaltung eines solchen Religionsunterrichts überhaupt geeignet sein könnte. Denn die gegenwärtigen Religionslehrer werden, obwohl ihre Ausbildung heute weitgehend auch ökumenische und allgemein religionsphänomenologische Aspekte umfaßt, doch nur in den seltensten Fällen in der Lage sein, einen insbesondere den Anforderungen der allgemeinbildenden höheren Schulen entsprechenden überkonfessionellen Religionsunterricht zu erteilen.

Nun wäre aber die Frage, warum der Staat im Bereich des Religionsunterrichts Förderungen an bestimmte Kirchen vornimmt, mit dem Hinweis auf das Schulorganisationsgesetz nur ungenügend beantwortet. Denn wenn gleich dieser Zielparagraph auch eine,

<sup>12</sup> Schulorganisationsgesetz, BGBl 242/1962, § 2.

wie schon erwähnt, besonders geschützte Rechtsnorm nach Art eines Bundes-Verfassungsgesetzes darstellt, so kann *darin* ja nicht die Antwort liegen, sondern es muß vielmehr weitergefragt werden, was denn den Staat (heute) bewegt, an der genannten Norm und damit an den der Schule vorgegebenen Zielen festzuhalten. Die Frage ist umso berechtigter, als es im Normengefüge dieses Staates eine Verfassungsbestimmung gibt, derzufolge „der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ... von dem Religionsbekenntnisse unabhängig“ ist<sup>13</sup>. Dabei ist (heute) unbestritten, daß die Gleichheit der Rechtstellung sich nicht nur auf die Angehörigen verschiedener Religionen oder Konfessionen bezieht, sondern gleichermaßen auch auf den erstreckt, der keiner Konfession oder Religion angehört.

Die Frage nach der Berechtigung des Zielparagraphen stellt sich noch von einem anderen Gesichtspunkt her: Für den österreichischen Staat lasse sich, so ist gesagt worden, als oberstes Verfassungsprinzip dessen „absolute Säkularität“ ableiten<sup>14</sup>, und angesichts dieses Grundsatzes müsse der „Zielparagraph“ des Schulorganisationsgesetzes sogar als verfassungswidrig bezeichnet werden<sup>15</sup>.

Ohne auf die hier angeschnittene Problematik eingehen zu wollen, kann so viel gesagt werden, daß sich, was den Inhalt des Zielparagraphen anlangt, von der Bundesverfassung her zwar kein Imperativ in dieser Richtung ab-

leiten läßt, andererseits ist ein solcher aber auch nicht ausgeschlossen. Daß der Zielparagraph heute Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist, läßt m.E. erkennen, daß der österreichische Gesetzgeber eine Schule wünscht, in der der Dimension des Religiösen ein Raum ausgespart bleibt.

Ein mögliches und durchaus plausibles Motiv für den österreichischen Staat, den *konfessionell orientierten* Religionsunterricht in der Schule vorzuschreiben und damit die gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) zu „fördern“, könnte darin erblickt werden, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den (gesetzlich anerkannten) Kirchen und Religionsgesellschaften eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion zuweist. Aufgrund dieser Tatsache erhalten die Kirchen in einem für sie eminent wichtigen Bereich, nämlich der Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen, staatliche Förderung.

Diese Akzeptanz der Kirchen wird zwar durch die gerade in letzter Zeit ansteigende Zahl von Kirchenausritten gemindert, aber wohl nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Denn Kirchenausritte bedeuten keineswegs immer eine völlige ideologische Trennung von der betreffenden Kirche, sondern sind in nicht wenigen Fällen Ausdruck einer momentanen Verärgerung über gewisse, eher marginale Erscheinungsformen im Bereich des

<sup>13</sup> Art 14, 2 StGG 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

<sup>14</sup> I. Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1971, 14. – Diese These wird u.a. dadurch untermauert, daß die österreichische Bundesverfassung im Gegensatz zum Bonner Grundgesetz keine Anrufung Gottes enthalte, und daß die österreichische Verfassung keinerlei Raum für die Berücksichtigung irgendwelcher überpositiver Rechtsnormen ausgespart habe. – Dagegen ist freilich zu bemerken, daß die behauptete absolute Säkularität nirgends ausgesprochen ist und daß sie sich aus den angeführten Elementen allein nicht schlüssig erweisen läßt.

<sup>15</sup> Gampl, 52f.

Kirchlichen (zum Beispiel die momentane Verärgerung über einzelne kirchliche Amtsträger, oder die zwangsweise Einbringung der Kirchenbeiträge).

#### b) Konfessionelle Privatschulen

Die unmittelbare finanzielle staatliche Förderung der konfessionellen Privatschulen ist aus der Sicht des Staates zumindest auch rein pragmatisch zu erklären, denn durch das Bestehen dieser Privatschulen erfährt der staatliche Schulerhalter eine beträchtliche finanzielle Entlastung. Der gegenwärtigen Rechtslage zufolge<sup>16</sup> sind aus Bundesmitteln für die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen Subventionen zum Personalaufwand zu leisten. Dies geschieht in der Regel durch die Zuweisung von Bundes- beziehungsweise Landeslehrern in Form von sogenannten lebenden Subventionen, und nur dort, wo dies nicht geschehen kann, wird eine entsprechende anderweitige Vergütung geleistet.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der gesamte *Sachaufwand* dieser konfessionellen Privatschulen von der betreffenden Kirche (Religionsgesellschaft) bestritten werden muß. Bei Wegfall der konfessionellen Privatschulen würde der gesetzliche Schulerhalter ein er-

hebliches Maß an Mehrbelastung erfahren<sup>17</sup>.

#### c) Konfessionelle Krankenhäuser

Ähnlich ist die Lage bei den konfessionellen Krankenhäusern, sowie Alten- und Pflegeheimen. Die diesbezüglich aus staatlichen Fonds (insbesondere den Sozialversicherungsträgern) geleisteten Zuschüsse sind gewiß beträchtlich, aber ein erheblicher Teil der Kosten dieser Anstalten wird von den Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen aus eigenen Mitteln bestritten. Die Höhe der Zuschüsse, die das staatliche Gesundheitswesen an konfessionelle Krankenhäuser entrichtet, bleibt immer noch weit hinter dem zurück, was dem Staat an Belastungen erwachsen würde, wenn er all diese Anstalten in eigene Trägerschaft übernehmen müßte. Insbesondere sind hier die katholischen Ordensspitäler zu erwähnen, deren Bettenkapazität die des Wiener AKH bei weitem übersteigt<sup>18</sup>. Einen erheblichen Teil der Kosten dieser Spitäler tragen die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche aus eigenen Mitteln; staatliche Förderung liegt hier also im ureigensten staatlichen Interesse.

Man könnte zu dem Schluß kommen, daß angesichts der „Nützlichkeit“ be-

<sup>16</sup> Privatschulgesetz. BGBl 244/1962 idF BGBl 290/1972, §§ 17 und 19.

<sup>17</sup> In jüngster Zeit ist der Vorwurf einer einseitigen Bevorzugung *konfessioneller* Privatschulen erhoben worden, denn der gegenwärtigen Rechtslage zufolge haben nichtkonfessionelle Privatschulen keinen Anspruch auf Subvention. Schon vom Gleichheitssatz her und erst recht aufgrund von Art 2 des ersten ZusProt zur Europäischen Menschenrechts-Konvention („Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen“) hätte der österreichische (einfache) Gesetzgeber aufgrund des ihm verfassungsmäßig Vorgegebenen die Pflicht, auch nichtkonfessionelle Privatschulen entsprechend finanziell zu fördern.

<sup>18</sup> Derzeit gibt es in Österreich 33 katholische und 7 evangelische Krankenhäuser mit insgesamt 10900 Spitalsbetten. Das gesamte Wiener AKH hat 2184 Betten (Freundliche Mitteilung der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs).

stimmter Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften es für den Staat angemessen sei, nicht nur diese einzelnen Einrichtungen selbst, sondern auch die sie tragenden Kirchen (Religionsgesellschaften) zu fördern. In diesem Zusammenhang ist eine öfter wiederkehrende Wortfolge in staatlichen Gesetzen interessant, wenn es um Begünstigungen steuer- und abgabenrechtlicher Natur geht. Demzufolge sind u.a. steuerrechtlich begünstigt „gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“<sup>19</sup> beziehungsweise Zuwendungen an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften als solche<sup>20</sup>.

Die finanzielle Unterstützung konfessioneller Krankenhäuser ist im Grunde genommen – so könnte man überspitzt sagen – ein Akt der Selbstsucht seitens des Staates. Obwohl die konfessionellen Krankenhäuser erheblich rationeller wirtschaften als die von der öffentlichen Hand betriebenen (der Betriebsabgang pro Spitalsbett beträgt in den Wiener konfessionellen Krankenhäusern nur ein Fünftel des Abgangs im Gemeindespital), müssen die Ordenskrankenhäuser der katholischen Kirche jährlich mehr als hundert Millionen Schilling aus eigenen Mitteln oder durch besondere Spendenaktionen beisteuern. Was die öffentliche Hand hier an Subvention gibt, ist nur ein Bruchteil dessen, was ihr an Kosten erwachsen würde, wenn sie alle diese Spitäler selbst betreiben müßte. Ein Ausbleiben der staatlichen

Förderung oder auch nur eine spürbare Verkürzung derselben würde unweigerlich das Ende der konfessionellen Krankenhäuser bedeuten, was aber von einer enormen Kostenexplosion im gesamten Krankenhauswesen begleitet wäre<sup>21</sup>. Der Staat subventioniert hier also im Grunde genommen sich selbst.

#### *d) Kulturhistorisch bedeutsame Bauten*

Nicht minder deutlich tritt dies im Bereich des Kulturellen, insbesondere der Denkmalpflege zutage. Unzählige kulturhistorisch bedeutsame Bauten (Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrhöfe) sind in kirchlicher Hand. Von geringfügigen Ausnahmen abgesehen (etwa noch bestehende Patronatsleistungen), ist die Erhaltung der betreffenden Gebäude Sache des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers.

Die Zuschüsse des Staates (Bund, Länder, Gemeinden) sind in kaum einem Fall ausreichend, um die gesamten Kosten des Unterhalts und insbesondere der Renovierung zu decken. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Gebäude (sie sind zum Teil ein Wahrzeichen einer Stadt, zum Beispiel der Stephansdom) steht in den meisten Fällen außer Frage. Das Eigenartige am österreichischen Steuersystem besteht aber darin, daß der Aufwand für die Erhaltung und Renovierung dieser Gebäude genauso zu versteuern ist, wie wenn eine Investition im ausschließlich privaten Interesse eines einzelnen getätigt würde. M.a.W., sämtliche Aus-

<sup>19</sup> Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961, §34, 1

<sup>20</sup> Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, BGBl 141/1955 idF BGBl 694/1993, §§ 8 Abs 3; 15 Abs 1 Z 14.

<sup>21</sup> In den Wiener Ordensspitalern werden mehr als ein Viertel der Verpflegstage, nämlich 580.000 der Wiener Gemeindespitäler (ohne AKH), geleistet (2.200.000). Vgl. *Kurier*, Unabhängige Tageszeitung für Österreich (Ausgabe Wien) Nr. 155, 7.6.1995, 10.

gaben für Renovierungen werden mit 20 Prozent Mehrwertsteuer belastet. Auf diese Weise zeigt sich, daß die öffentliche Hand, die ohnedies nur einen Bruchteil der Renovierungskosten begleicht, aufgrund des von den Gesamtkosten zu berechnenden Mehrwertsteuersatzes sogar noch einen Gewinn erzielt.

### 3. *Schlußbemerkungen*

Abgesehen von den zuletzt geschilderten pragmatisch-utilitaristischen Erwägungen, daß der Staat sich durch die Förderung bestimmter Kirchen (Religionsgesellschaften) selbst einen Dienst erweist, kann auf die eingangs gestellte Frage vielleicht zusammenfassend folgendes geantwortet werden: Wenngleich Österreich im Gegensatz zur BRD den Kirchen kein grundsätzliches Wächteramt über die gesamte grundrechtlich-demokratische

Rechtsordnung zugesteht, so ist doch andererseits auch in Österreich der Grundwert kirchlicher Präsenz bei der Entscheidung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen anerkannt. Hier ist etwa auf grundlegende ethische Fragen zu verweisen, wie beispielsweise auf die Genmanipulation, die künstlich unterstützte menschliche Fortpflanzung, die Sterbehilfe und ähnliches, bei deren Lösung sich der Gesetzgeber auch der Hilfe der Kirchen bedient. Der mit entsprechender argumentativer Kompetenz vorgebrachte Beitrag der Kirchen zur ethischen Bewältigung dieser Probleme ist jedenfalls gefragt<sup>22</sup>. Die öffentlich-rechtliche Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften), die sie aufgrund staatlicher „Förderung“ erlangen, stellt zwar nicht einen absolut unerläßlichen, aber doch erheblich erleichternden Zugang zur Bewältigung dieses Teils ihres Öffentlichkeitsauftrags dar.

---

<sup>22</sup> Vgl. R. Potz, Kirche und Staat in der Geschichte (Wiener Blätter zur Friedensforschung, 82, März 1995), 43.